

Die Bedeutung des sogenannten Sprachgebietsgrundsatzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

7. undefiniert = nicht umschrieben
8. imponieren = beeindrucken
9. Aktivierung = Belebung
10. Struktur = Gefüge
11. differenzieren = unterscheiden
12. legitim = berechtigt

Daß „zahllose aus altdeutschen Bestandteilen geprägte Wörter“ vielen heute schon fremde Wörter und dafür viele überflüssige Fremdwörter diesen gewohnte Wörter sind, ist ein Mißstand und keine Rechtfertigung für diesen, weil es widersinnig ist, die Gewohnheit zum Richter über gut und schlecht zu erheben.

K. Brüderlin

Das Wort ist frei! Wir erwarten weitere Zuschriften, müssen dabei allerdings um Kürze bitten und uns das Recht vorbehalten, zu kürzen oder bloß Auszüge zu veröffentlichen. Es sollen aber alle Meinungen zum Ausdruck kommen. Zum Abschluß werden wir die unsere darlegen. *Die Schriftleitung*

Die Bedeutung des sogenannten Sprachengebietsgrundsatzes

Sprachpolitische Fragen erheben sich, obgleich man sie bei uns nicht gerne als solche öffentlich anerkennt, immer wieder: sei es an der Sprachgrenze (wie gegenwärtig die Forderung französischer Schulklassen in Nidau bei Biel), sei es tief im Innern unserer Sprachgebiete (wie unlängst die Angelegenheit der französischen Schule in Zürich.¹ Man sucht dann Halt beim *Sprachenrecht*, das in der Eidgenossenschaft bekanntlich nur in Ansätzen vorhanden ist, und findet als Haupttrichterschnur nach wie vor den *Grundsatz der Unverletzlichkeit der überkommenen Sprachgebiete*, wie ihn Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung formuliert hat.

Prof. Dr. iur. Walter Burckhardt, 1871—1939, war Inhaber des ordentlichen Lehrstuhls für Rechtsenzyklopädie, Völker-, Staats-

¹ Siehe „Sprachspiegel“ 1966, 137 (Dr. Roberto Bernhard: Schutz der sprachlichen Eigenart der Kantone).

und Bundesstaatsrecht an der Universität Bern und hat auch als Rechtsberater des Bundesrates in Verfassungsfragen gewirkt, in dessen Auftrag er das Werk „Schweizerisches Bundesrecht, staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903“ schuf (1930). Sein „Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874“ (1. Auflage 1905, 3. Auflage 1931) gilt noch heute als grundlegend.

Es scheint uns angebracht, die in diesem Kommentar enthaltenen Ausführungen zu dem einzigen sprachenrechtlichen Verfassungsartikel 116 wieder einmal abzudrucken.

Bundesverfassung, Art. 116.

Fassung von 1848 (unverändert in die Bundesverfassung von 1874 übernommen):

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Heutige Fassung, angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938:

Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Dazu sagt Burckhardt in seinem Kommentar:

Art. 116 hat zunächst die Bedeutung², daß jeder Bürger sich im Verkehr mit *eidgenössischen (Zentral-)Behörden* irgendeiner der drei Nationalsprachen³ bedienen darf.

Nach verschiedenen Einzelheiten, die hier nichts zur Sache tun, schließt er mit folgenden Sätzen:

Wie oben bemerkt, findet Art. 116 nur auf die eidgenössischen Behörden Anwendung. Über die Sprache im Verkehr des Publikums mit den kantonalen Behörden entscheidet das kantonale Recht. Diese Entscheidung ist aber nicht ohne Bedeutung für die eidgenössischen Behörden: was als die Sprache einer Ortschaft zu

² Über die Auslegung vgl. *Eugen Blocher*: Die schweizerischen „National-sprachen“ nach dem Rechte der Bundesverfassung, *Jährliche Rundschau des Deutschschweizerischen Sprachvereins* 1915, 36; *Fleiner* [usw. — Anm. von *Burckhardt*].

³ Jetzt sinngemäß: Amtssprachen.

gelten habe, bestimmt sich eben danach, was die örtlichen Behörden als ihre Sprache betrachten...

Endlich darf aber auch nicht übersehen werden, daß, wenngleich den Kantonen die Entscheidung über die Sprache in den wichtigsten Gebieten des öffentlichen Lebens, in Schule, Gericht und Verwaltung, zusteht, doch ihr Verhalten von größter Bedeutung ist für das ganze Land, weil davon das gute Einvernehmen der drei Stämme des Schweizervolkes abhängt. Nun ist es ein stillschweigend anerkannter Grundsatz, daß jeder Ort seine überlieferte Sprache soll behalten können, trotz fremdsprachiger Einwanderung; daß also die räumlichen Grenzen der Sprachgebiete, wie sie einmal sind, nicht sollen verschoben werden; und zwar ebensowenig zuungunsten der Mehrheit wie der Minderheiten. Im Vertrauen auf diese stillschweigende Übereinkunft beruht das friedliche Verhältnis der Sprachen zueinander; jeder Stamm soll darauf zählen können, daß die anderen weder amtlich noch privatim Eroberungen auf seine Kosten machen und sein Geltungsgebiet schmälern *wollen*. Die Einhaltung dieser Norm wie die Achtung jedes Stammes vor der Eigenart des anderen ist eine Pflicht eidgenössischer Treue; sie ist nicht weniger heilig, weil sie in keinem Gesetz niedergelegt ist. Sie ist vielmehr um so heiliger zu halten, weil sie eine der Grundlagen unseres Staates selbst ist.

Verschüttete Quellen

Zum ersten Band der elsässischen Volksliedersammlung

Von Paul Waldburger

1966 ist im Alsatia-Verlag zu Colmar der erste Band „*Das Volkslied im Elsaß*“ erschienen. Er umfaßt rund 400 Seiten und enthält die erzählenden und geschichtlichen Lieder. Der zweite Band soll Stände- und Wanderlieder bringen, der dritte Liebes- und Kinderlieder, der vierte Lieder zu Arbeit und Geselligkeit, der letzte Band religiöse und besinnliche Lieder. Mit diesem Werk krönt der Straßburger *Joseph Lefftz*, der Altmeister der elsässischen Volkskunde, sein Lebenswerk. Es war dem greisen Gelehr-